

GEMEINDE WÜRENLOS

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 8. Juni 2000

20.00 Uhr

Mehrzweckhalle

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie hiermit zur "Sommer-Gmeind" 2000 ein und freuen uns, wenn Sie daran teilnehmen können. Für Ihr Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999
2. Rechenschaftsbericht 1999
3. Verwaltungsrechnungen 1999
4. Einbürgerungen; Zusicherung Gemeindebürgerrechte
5. Sanierung Werkleitungen Schulstrasse; Zusatzkredit
6. Teilausbau Bachwiesenstrasse, 1. Etappe; Zusatzkredit
7. Neubau Verkehrskreisel Knoten "Ländli"; Verpflichtungskredit
8. Kindergarten; sechste Abteilung
9. Gebührenreglement Brandschutz; Änderungen
10. Verschiedenes

Hinweise:

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 26. Mai - 8. Juni 2000 während den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss wünschen, wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Diskussionsteilnehmer sind dringend gebeten, das Mikrofon zu benutzen. Nur so werden die Beiträge von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden. Sie erleichtern damit auch die Protokollführung. Für das Verständnis und für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen.
- In dieser Broschüre finden Sie nebst dem Traktandenbericht auch den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1999.

Würenlos, 4. Mai 2000

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Traktandenbericht

1. Protokoll der Versammlung vom 10. Dezember 1999

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 10. Dezember 1999 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll vom 10. Dezember 1999 geprüft. Sie bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

ANTRAG:

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999.

2. Rechenschaftsbericht 1999

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist im Anhang I dieser Broschüre abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten über die Gemeinde. Für allfällige Fragen stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Verwaltung gerne zur Verfügung.

ANTRAG:

Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 1999.

3. Verwaltungsrechnungen 1999

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 1999 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnungen geprüft und als in Ordnung befunden. Die Genehmigung der Verwaltungsrechnungen obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

ANTRAG:

Genehmigung der Verwaltungsrechnungen 1999.

4. Einbürgerungen; Zusicherung Gemeindebürgerrechte

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

ANTRAG:

Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Würenlos zu den genannten Einbürgerungssummen an die Gesuchsteller:

aus Datenschutzgründen gelöscht

5. Sanierung Werkleitungen Schulstrasse; Zusatzkredit

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999 bewilligte einen Kredit von Fr. 1'482'000.00 für die Sanierung des Leitungsnetzes in der Schulstrasse. Dieser Kreditantrag basierte auf einem Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros Galli + Partner AG, Würenlos. Die Bauarbeiten wurden gemäss Submissionsdekret öffentlich ausgeschrieben und die Unternehmer reichten ihre Angebote ein. Bei der Offertöffnung musste leider festgestellt werden, dass die Arbeiten viel teurer zu stehen kommen, als dies der Kostenvoranschlag erwarten liess. Die Nachkontrolle des Kostenvoranschlags zeigte, dass insbesondere die Baumeisterarbeiten mit Vergleichswerten ähnlicher Projekte mit Preisbasis März 1999 gerechnet wurden. Die Tiefbauofferten verzeichneten in dieser Zeit eine Teuerung von ca. 15 %. Eine solche Kostenüberschreitung, die bereits vor Beginn der Arbeiten sichtbar wird, veranlasst den Gemeinderat, heute einen Zusatzkredit zu beantragen.

Werke	<u>Kreditantrag alt</u>	<u>Gesamtkredit neu</u>	<u>Zusatzkredit</u>
Kanalisation	Fr. 903'000.00	Fr. 1'047'000.00	Fr. 144'000.00
Wasser	Fr. 328'000.00	Fr. 423'000.00	Fr. 95'000.00
Elektrizität, Beleuchtung, Antenne	Fr. 251'000.00	Fr. 401'000.00	<u>Fr. 150'000.00</u>
<u>Gesamtaufwand</u> (inkl. MWSt)	Fr. 1'482'000.00	Fr. 1'871'000.00	Fr. 389'000.00 =====

Die Kosten werden den betreffenden Werken belastet.

ANTRAG:

Genehmigung eines Zusatzkredites von Fr. 389'000.00 (inkl. MWSt) für die Sanierung der Kanalisations-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen sowie der Leitungen der öffentlichen Beleuchtung und der Gemeinschaftsantennenanlage in der Schulstrasse.

6. Teilausbau Bachwiesenstrasse, 1. Etappe; Zusatzkredit

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 1994 stimmte dem Projekt "Teilausbau der Bachwiesenstrasse, 1. Etappe" mit der Bewilligung eines Baukredites von brutto Fr. 230'000.00 (exkl. Landerwerbskosten) zu. Während der öffentlichen Auflage erhoben Anstösser Einsprache und führten später auch Beschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau. Das Projekt wurde überarbeitet und musste wegen den wesentlichen Änderungen nochmals öffentlich aufgelegt werden. Fristgerecht traf auch gegen dieses Projekt eine Sammeleinsprache ein und wiederum wurde beim Baudepartement des Kantons Aargau eine Beschwerde eingereicht. Anlässlich einer Augenscheinverhandlung, welche die Rechtsabteilung des Baudepartementes durchführte, zogen die Parteien die Beschwerde zurück. Somit ist die Baubewilligung vom 21. Juli 1998 am 11. November 1999 rechtskräftig geworden.

Die Kosten für den Ausbau belaufen sich gemäss vorliegendem Projekt auf Fr. 307'000.00. Die Mehrkosten entstehen zur Hauptsache, weil eine Kabelverteilkabine versetzt werden muss und neu auch die Landerwerbskosten eingerechnet sind. Zudem wird die alte Transformatorenstation auf der Parzelle Nr. 3404 abgebrochen.

Die Erneuerung resp. Erweiterung der Wasserleitung und des Rohrblocks der Elektrizitätsversorgung erfolgt zu Lasten des laufenden Voranschlages der Technischen Betriebe (Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung).

Die Realisierung ist im Frühjahr 2001 vorgesehen.

Zusatzkredit:

Aufgelaufene Kosten seit 1994	Fr. 94'000.00
Baukosten Projekt 1998 (Strassenbau + Werke)	Fr. <u>307'000.00</u>
Total Planungs- und Baukosten	Fr. 401'000.00
Kredit Gemeindeversammlung vom 22.06.1994	Fr. <u>230'000.00</u>
<u>Zusatzkredit</u>	Fr. 171'000.00 =====

ANTRAG:

Genehmigung eines Zusatzkredites von Fr. 171'000.00 (inkl. MWSt und Landerwerb) für das überarbeitete Projekt "Teilausbau Bachwiesenstrasse, 1. Etappe".

7. **Neubau Verkehrskreisel Knoten "Ländli"; Verpflichtungskredit**

Der Verkehrsknotenpunkt "Ländli" mit Landstrasse, Schulstrasse und Buechzelglistrasse birgt wegen seiner Unübersichtlichkeit und seiner seitlich verschobenen Einmündungen ein erhöhtes Unfallrisiko in sich. Ein zügiger und geordneter Verkehrsfluss ist nicht gewährleistet, was in den Hauptverkehrszeiten regelmässig zu langen Staus führt. Der enge Kurvenradius zwingt die Bus-Chauffeure der Verkehrsbetriebe auf die Gegenfahrbahn auszuschwenken. Die Sicherheit ist insbesondere für die schwächsten Verkehrsteilnehmer (Velo- und Mofafahrer) nicht gewährleistet.

Der Kanton Aargau hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Würenlos ein Projekt für einen Verkehrskreisel ausgearbeitet. Die Federführung liegt beim Kanton. Durch den Bau eines Verkehrskreisels soll die heutige Verkehrssituation verbessert werden. Der flüssige, ruhige Verkehr wird die Verkehrssicherheit erhöhen und die Umweltbelastung (Lärm, Abgase) reduzieren.

Bei den vorhandenen engen Verhältnissen ist die Umstellung des Knotens auf einen Kreisel keine einfache Sache. Es müssen viele Vorgaben beachtet werden. Der in zwei Achsen schräg liegende Kreisel muss mit Gelenkbussen problemlos befahren werden können. Die Fahrbahn der Landstrasse muss für Ausnahmetransporte befahrbar sein. Die Passerelle ist den veränderten Bedingungen anzupassen. Werkleitungen sind teilweise zu verlegen, damit der Verkehrsfluss im Kreisel bei Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Die Platzverhältnisse sind im Westen durch ein Gebäude mit geringem Grenzabstand und die Stütze der Passerelle eingeschränkt. Im Norden befindet sich eine hohe Stützmauer und im Osten steht die Lärmschutzwand der neuen Ueberbauung.

Der Kreisel weist einen Aussendurchmesser von 28 m, einen Innendurchmesser von 6,5 m und eine Fahrbahnbreite von 6,5 m auf. Das bepflanzbare Kreiselzentrum hat einen Durchmesser von 10 m. Es wird so gestaltet, dass es von Schwertransporten teilweise überfahren werden kann. Auf der Seite der Raiffeisenbank entsteht ein neuer, erhöht angelegter Fussweg, der zu einem neuen Fussgängerstreifen über die Landstrasse führt. Die Wasserleitungen müssen im Bereich des Kreisels neu verlegt werden. Es ist mit einer Bauzeit von ca. sechs Monaten zu rechnen.

Kosten:

Strassenbau

Fr. 773'000.00

Landerwerb, Vermarktung, Vermessung	Fr. 277'000.00
Fremdkosten (Bepflanzung, Verkehrsdienst, Signalisation, Markierung)	Fr. 120'000.00
Projekt, Bauleitung, Landschaftsarchitekt	Fr. 206'000.00
Unvorhergesehenes und Verschiedenes	<u>Fr. 77'000.00</u>
Total beitragsberechtigte Baukosten	Fr. 1'453'000.00
Anpassungsarbeiten (z. L. Gemeinde)	<u>Fr. 570'000.00</u>
Total Baukosten	Fr. 2'023'000.00 =====

Es handelt sich um ein Bauvorhaben auf einer Kantonsstrasse. Die Baupflicht liegt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beim Kanton. Die gesamte Ausbaustrecke befindet sich vollständig im Innerortsbereich. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung hat die Gemeinde einen Beitrag von 58 % zu leisten. Es ergibt sich somit folgende Kostenteilung:

Anteil Kanton	42 %	Fr. 610'260.00
Anteil Gemeinde	58 %	Fr. 842'740.00

Das Anpassen der Werkleitungen (Wasser, Kanalisation, Elektrisch usw.) geht zu Lasten des Werkeigentümers, d. h. der Gemeinde Würenlos. Dazu gehört auch das Zurückversetzen von Hydranten und das Heben von Schieberkappen und Schachtabdeckungen nach dem Belagseinbau. Die Kosten für die Strassenbeleuchtung bzw. deren Veränderungen gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde (Werke).

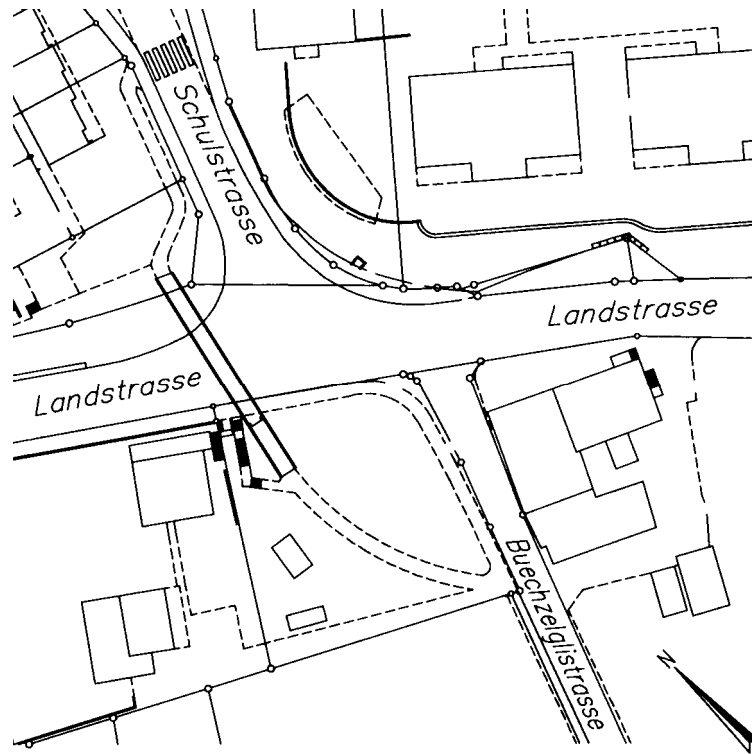
Daraus ergibt sich für die Gemeinde folgende Gesamtbelastung:

Baukosten Anteil Gemeinde 58 %	Fr. 842'740.00
Anpassung Passerelle	Fr. 270'000.00
Werkleitungen (z. L. Gemeindewerke)	<u>Fr. 300'000.00</u>
Total Kosten zu Lasten Gemeinde	Fr. 1'412'740.00 =====

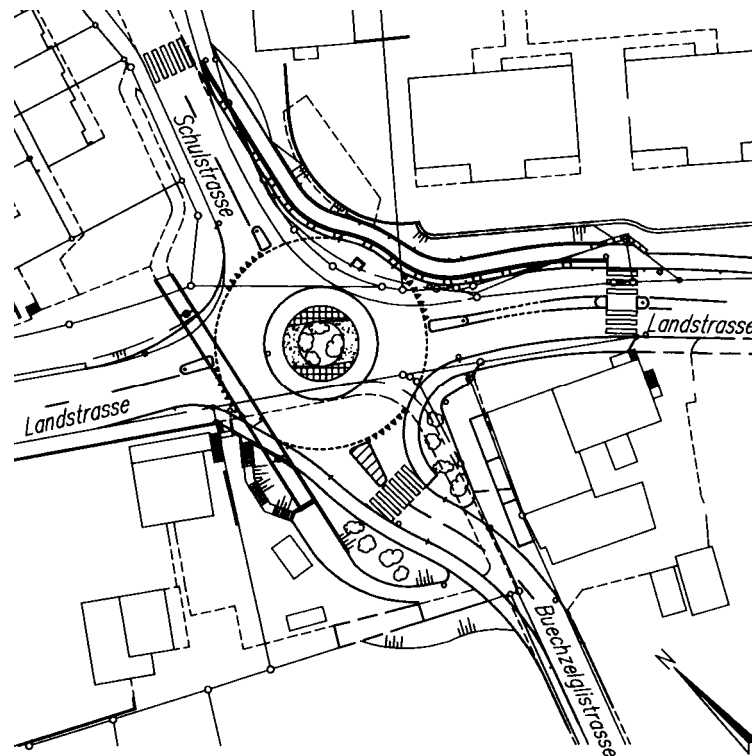
Die gesamten Baukosten (inkl. Anpassungsarbeiten) belaufen sich auf Fr. 2'023'000.00 (inkl. MWSt). Eine allfällige Teuerung ist in dieser Summe nicht berücksichtigt.

Nach Verabschiedung des Verpflichtungskredits durch die Gemeindeversammlung wird das Projekt vom Kanton provisorisch genehmigt. Gleichzeitig wird über den Verpflichtungskredit und die Kostenteilung Beschluss gefasst. Danach kann das Projekt im Gelände profiliert und öffentlich auf

Heutige Situation:



Projekt Kreisel:



gelegt werden. Nach Durchführung des Auflageverfahrens und der Behandlung allfälliger Einsprachen erfolgt die definitive Genehmigung bzw. Gutheissung des Projektes durch den Regierungsrat.

ANTRAG:

Genehmigung eines Verpflichtungskredites von brutto Fr. 2'023'000.00 für den Bau des Verkehrskreisels "Ländli".

8. Kindergarten; sechste Abteilung

Fleissige Besucher(innen) der Gemeindeversammlung mögen sich erinnern: Der Gemeinderat hat aufgrund von Studien der "Arbeitsgruppe Schulraumkonzept" an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998 vorgeschlagen, einen Projektierungskredit von Fr. 48'000.00 für einen Doppelkindergarten zu genehmigen. Dieser Antrag wurde damals aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Stattdessen wurde der Gegenvorschlag zur Gewährung eines Kredites für einen Einfachkindergarten im "Gatterächer" gutgeheissen.

Im Wissen darum, dass dadurch schon in naher Zukunft ein Kapazitätsengpass auftreten würde, und aufgrund des Bestrebens, endlich mindestens eine Abteilung des Kindergartens "Ländli" schliessen zu können, hat die Kommission "Schulraumkonzept" die Schulpflege und die Kindergartenkommission beauftragt, sich Gedanken zu machen, wie eine 6. Abteilung vorderhand zu umgehen wäre.

Theoretisch ergäbe sich diese Möglichkeit durch die Führung separater Klassen für 5- und 6-Jährige. Diese günstigere, aber wegen der dazu notwendigen Pensenerhöhung auch nicht kostenneutrale Lösung wurde nach eingehenden Gesprächen und Ueberlegungen aus *pädagogischen* und *organisatorischen* Gründen von der Schulpflege, vom Gemeinderat und vom Erziehungsdepartement des Kantons Aargau abgelehnt.

Aus besagten Gründen besteht nun die voraussehbare und keineswegs überraschende Situation, dass eine sechste Kindergartenabteilung geschaffen werden muss. Es ist nämlich aus den oben geschilderten Tatsachen nicht gelungen, mindestens einen $\frac{3}{4}$ -Kindergarten (vom Platzangebot her) im "Ländli" zu schliessen. Mit dem auf Semesterbeginn 2000/01 im "Gatterächer" bereitstehenden Kindergarten ist ja lediglich eine Einheit dazugekommen. Diese Einheit ist nun nicht in der Lage, die $1\frac{1}{2}$ -Einheiten vom "Ländli" ($2 \times \frac{3}{4}$) aufzunehmen, weshalb die beiden "Ländli"-Kindergärten nun mindestens so lange bestehen bleiben müssen, bis (vermutlich in nicht allzu ferner Zukunft) ein neuer Kindergarten mit zwei Einheiten realisiert werden kann.

Die Situation präsentiert sich gegenwärtig wie folgt:

Ab dem Schuljahr 2000/01 werden - ohne mögliche Zu- und Wegzuger gerechnet - insgesamt 126 Kindergartenschüler das Angebot in Anspruch nehmen. Die maximal zulässige Anzahl Kinder für eine Einheit beträgt 24. Mit den Doppelkindergärten "Buech" und "Gatterächer" stehen 96 Plätze zur Verfügung. Es ist rasch ersichtlich, dass die restliche Anzahl von 30 Kindern nicht von einer der $\frac{3}{4}$ -Einheiten im "Ländli" aufgenommen werden kann und somit beide "Ländli"-Einheiten weiter betrieben werden müssen. Das bedeutet die Schaffung einer sechsten Abteilung mit einer

zusätzlichen Lehrkraft ab Schuljahr 2000/01 und die einmalige Ausstattung für eine ganze Abteilung.

Es ist deshalb notwendig, ab August 2000 eine neue Kindergärtnerinnen-Stelle zu schaffen und einen Kindergarten neu zu möblieren. Folgender Nachtragskredit zum Voranschlag 2000 ist notwendig:

Mehrkosten für Löhne August - Dezember 2000	Fr.	15'000.00
Anschaffungskosten für Spielsachen und Materialien	Fr.	<u>25'000.00</u>
<u>Total Nachtragskredit</u>	Fr.	40'000.00 =====

ANTRAG:

Zustimmung zur Schaffung einer sechsten Kindergärtnerinnen-Stelle ab Schuljahr 2000/01 und Genehmigung eines Nachtragskredites von Fr. 40'000.00 für den Rest des Rechnungsjahres 2000.

9. Gebührenreglement Brandschutz; Aenderungen

In § 11 des Umweltschutzdekrets vom 27. Oktober 1998 ist festgehalten, dass die Gemeinden nach Weisung des Kantons die Feuerungskontrollen bei den ihnen unterstellten Anlagen durchzuführen haben. Die Gemeinde wählt nach wie vor einen amtlichen Feuerungskontrolleur. Dieser überwacht im Auftrag der Gemeinde die Durchführung der Feuerungskontrolle. Er führt Stichproben durch und nimmt Kontrollen vor, welche nicht durch das Servicegewerbe durchgeführt werden.

Seit 1999 gilt im Kanton Aargau das sogenannte liberalisierte Kontrollsystem: Die Eigentümer der Anlagen können selber entscheiden, ob die Feuerungskontrolle im Rahmen der Servicearbeiten durch eine berechtigte Person für die Feuerungskontrolle oder durch die von der Gemeinde gewählte Fachperson durchgeführt werden soll.

Am 16. Dezember 1998 hat der Regierungsrat den kantonalen Höchstattarif für Kaminfeugarbeiten geändert.

Auf Grund dieser gesetzlichen Aenderungen ist es erforderlich, das kommunale Gebührenreglement aus dem Jahr 1998 anzupassen. Gleichzeitig soll die Anpassung der Gebühren in Zukunft durch den Gemeinderat möglich sein.

Der Gemeinderat hat dieses angepasste Gebührenreglement gestützt auf § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz vom 21. Februar 1989 der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der vollständige Druck des Gebührenreglements befindet sich im Anhang II in dieser Broschüre. Die Inkraftsetzung ist am 1. August 2000 vorgesehen.

ANTRAG:

Genehmigung des "Gebührenreglement Brandschutz" und Inkraftsetzung am 1. August 2000.

Anhang I:

Anhang II:

Gebührenreglement Brandschutz vom 8. Juni 2000

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989, beschliesst:

§ 1

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

- a) Brandschutzbewilligung
- b) Kaminfegerarbeiten
- c) Baukontrolle der Feuerungsanlagen
- d) periodische Feuerschau
- e) periodische Feuerungskontrolle ("Rauchgaskontrolle")

§ 2

Für die Brandschutzbewilligungen werden die Gebühren nach Aufwand der Gemeindeverwaltung erhoben.

§ 3

¹ Der kantonale Höchsttarif im Sinne von § 23 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes, beschlossen vom Regierungsrat am 16. Dezember 1998, ist für die Kaminfegerarbeiten in der Gemeinde Würenlos verbindlich.

² Der kantonale Höchsttarif kann bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

§ 4

¹ Für die Baukontrollen der Feuerungsanlagen sind Fr. 65.00 je Einheit zu entrichten.

² Als je eine Einheit gilt die Heizungsanlage, der Heizungskamin, die Cheminéeanlage und der Cheminéeekamin.

§ 5

Die Entschädigung für die periodische Feuerschau, welche mindestens alle 10 Jahre durchgeführt werden muss, beträgt Fr. 80.00 je Stunde Arbeitsaufwand.

§ 6

- ¹ Für die periodische Feuerungskontrolle ('Rauchgaskontrolle') bei einstufigen Anlagen ist die erste Kontrolle mit Fr. 70.00, bei zweistufigen Anlagen mit Fr. 92.00 zu entschädigen.
- ² Weitere erforderliche Gebührenabstufungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 7

- ¹ Die Gebühren werden durch die zuständigen Stellen erhoben.
- ² Die Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zu begleichen.
- ³ Bei Barzahlung der periodischen Feuerungskontrolle wird ein Rabatt von Fr. 5.00 gewährt.

§ 8

- ¹ Die vorstehenden Tarife bilden den Stand vom 1. Juni 2000.
- ² Die Gebühren können durch Änderung dieses Reglements angepasst werden. Zuständig hierfür ist der Gemeinderat.
- ³ Die Preise in § 3 bis 6 verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

§ 9

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. August 2000 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 4. Juni 1998.

Würenlos, 8. Juni 2000

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Gemeindeammann

Verena Zehnder

Gemeindeschreiber

Jürg Schönenberger